

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben

„Errichtung Provisorien Masten 219 und 319: Querverbindung zwischen 220-kV-Leitung 303/304 und 380-kV-Leitung 481/482“

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
vom 30. Juni 2022

Mit Errichtung der planfestgestellten 380-kV-Leitung Bertikow – Neuenhagen 481/482 ersetzt die 50Hertz Transmission GmbH (50Hertz) perspektivisch die 220-kV-Bestandsleitung Neuenhagen-Pasewalk-Bertikow-Vierraden 303/304. Aufgrund des erreichten Baufortschritts der 380-kV-Leitung besteht jedoch die Möglichkeit, die 220-kV-Leitungsverbindung über diesen Neubauabschnitt zu betreiben und die 220-kV-Bestandsleitung Neuenhagen-Pasewalk-Bertikow-Vierraden 303/304 im Abschnitt Mast 28 bis 143 bereits zurückzubauen. Dadurch können nach Angabe von 50Hertz Doppelbelastungen für Umwelt und Anwohner als auch unwirtschaftliche Instandhaltungskosten für die über 60 Jahre alte 220-kV-Bestandsleitung reduziert werden.

Voraussetzung für den Betrieb der 220-kV-Leitungsverbindung über den 380-kV-Neubauabschnitt sind jedoch je ein Leitungsprovisorium am Anfang und am Ende des 220-kV-Rückbauabschnitts. Dazu sollen jeweils eine ca. 200 m lange zweiseitige Querverbindung zwischen dem Spannfeld Mast 219-220 der Leitung 481/482 und Mast 143 der 220-kV-Leitung 303/304 sowie zwischen dem Spannfeld Mast 319-320 der Leitung 481/482 und Mast 27 der 220-kV-Leitung 303/304 errichtet werden.

Die Standzeit des Provisoriums beträgt voraussichtlich ca. 18 Monate.

50Hertz beantragte für das Vorhaben die Plangenehmigung nach § 43b Energiewirtschaftsgesetz in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz. In diesem Zusammenhang war zu prüfen, ob das Vorhaben UVP-pflichtig ist.

Im Ergebnis der Vorprüfung nach den §§ 5, 7 UVPG in Verbindung mit der Nummer 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die wesentlichen Gründe für die Feststellung sind:

Das Vorhaben sieht die ca. 400 m lange 2-systemige Querverbindung zwischen bestehenden Hochspannungsfreileitungen vor. Durch das Vorhaben sind besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien betroffen. Die Prüfung ergab, dass das Vorhaben zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Biosphärenreservats Schorfheide-Chorin und des Landschaftsschutzgebietes Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin führt.

Unter Berücksichtigung der standörtlichen Gegebenheiten können auch für die weiteren Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 1 UVPG betriebs- und anlagenbedingte nachteilige Umweltwirkungen ausgeschlossen werden.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrundeliegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355/486400) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 41, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 747)

Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe